SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
ZUR FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG

www.snf.ch
Wildhainweg 3, Postfach 8232, CH-3001 Bern

Nationaler Forschungsrat

Fassung 1. Juli 2014

Reglement für die Förderung von Postdoktorierenden auf SNF-Forschungsprojekten mit familiären Verpflichtungen – Entlastungsbeitrag 120%

13. Februar 2013

Der Nationale Forschungsrat

gestützt auf Artikel 46 des Reglements des Schweizerischen Nationalfonds über die Gewährung von Beiträgen vom14. Dezember 2007 (Beitragsreglement[1])

erlässt das folgende Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Grundsatz

[1] Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) gewährt Postdoktorierenden, die in vom SNF unterstützten Forschungsprojekten zu mindestens 80% über SNF-Mittel angestellt sind, zeitlich befristete Entlastungsbeiträge, um Karriere und Familie besser in Einklang bringen zu können (nachfolgend „Entlastungsbeitrag 120%“).

[2] Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger sind von dieser Massnahme grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden Postdocs mit einem Ambizione-Beitrag (Ambizione-Beitragsempfängerinnen und -empfänger).[2]

[3] Der Entlastungsbeitrag 120% ermöglicht den Postdoktorierenden grössere Flexibilität in ihrer Karriereausgestaltung. Er unterstützt die Vereinbarkeit einer akademischen Karriere mit familiären Verpflichtungen, indem eine Teilzeitanstellung ermöglicht oder erweitert wird, und/oder Kinderbetreuungskosten übernommen werden, so dass möglichst keine oder nur eine geringe Verlangsamung der Forschungsarbeit in Kauf genommen werden muss.

[1] www.snf.ch > Über uns > Statuten & Rechtsgrundlagen
[2] Fassung gemäss Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 17. Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014.

Artikel 2 Funktionsweise des 120% Entlastungsbeitrags

[1] Der Entlastungsbeitrag 120% ist für Postdoktorierende mit Kinderbetreuungspflichten vorgesehen, die eine akademische Karriere anstreben.

[2] Der Entlastungsbeitrag 120% ermöglicht eine Reduktion des Arbeitspensums von einer 80%-100% Stelle auf ein Mindestpensum von 60% oder sie tragen zur Deckung der externen Kinderbetreuungskosten bei.

[3] Ist eine Reduktion des Arbeitspensums vorgesehen, können die frei werdenden Stellenprozente um maximal 20% aufgestockt werden, so dass eine weitere Person (techn. Assistenz/LaborantIn/wiss. Assistenz, nachstehend Supportperson) zu höchstens 60% auf dem SNF-Forschungsprojekt angestellt werden kann.

[4] Bei der Anstellung der Supportperson gelten die Vorschriften des SNF über die Beschäftigung von Mitarbeitenden.

[5] Ist keine Reduktion des Arbeitspensums vorgesehen, können Kinderbetreuungskosten finanziert werden. Die Kosten dieser Massnahme sind auf 20% des Bruttosalärs des bzw. der Postdoktorierenden begrenzt.

[6] Die beiden Massnahmen „Reduktion des Arbeitspensums mit Anstellung einer Supportperson" sowie „Kinderbetreuung ohne Reduktion des Arbeitspensums" können kombiniert werden.

2. Formelle Voraussetzungen

Artikel 3 Persönliche Voraussetzungen

Zur Gesuchstellung für einen Entlastungsbeitrag 120% sind Postdoktorierende und Ambizione-Beitragsempfängerinnen und -empfänger[3] berechtigt, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

a. Sie sind in einem vom SNF unterstützten Forschungsprojekt an einer Schweizer Institution zu mindestens 80% angestellt und streben eine akademische Laufbahn an. Das Potenzial für eine akademische Laufbahn ist vom verantwortlichen Beitragsempfänger / von der verantwortlichen Beitragsempfängerin bzw. von der vorgesetzten Stelle der Ambizione-Beitragsempfängerin oder des Ambizione-Beitragsempfängers[4] zu bestätigen.
b. Sie belegen, dass sie den Hauptanteil der Betreuung ihrer Kinder leisten, die noch nicht der obligatorischen Schulpflicht (inkl. Kindergarten) unterstellt sind.
c. Sie erklären, dass sie im Falle einer Reduktion des Arbeitspensums beabsichtigen, nach Ablauf der Entlastungsmassnahme wieder mindestens zu 80% zu arbeiten.

Artikel 4 Sachliche Voraussetzungen

[1] Der Entlastungsbeitrag 120% kann nur während der Laufzeit des vom SNF unterstützten Forschungsprojekts bezogen werden.

[2] Das Gesuch um einen Entlastungsbeitrag 120% ist in elektronischer Form und nach den vorgegebenen Dateiformaten einzureichen und hat alle obligatorischen Angaben und Beilagen zu enthalten. Zu den obligatorischen Beilagen zählen namentlich:

[3] Fassung gemäss Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 17. Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014.
[4] Fassung gemäss Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 17. Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014.

a. Nachweis der Kinderbetreuung (inkl. Kurzbeschrieb der Situation);

b. Details der beantragten Massnahmen: Umfang und Dauer der Reduktion des Arbeitspensums und Begründung des Nutzens der vorgeschlagenen Supportperson (Pflichtenheft) bzw. Beschreibung der Kinderbetreuungsmassnahme nach Artikel 2, Absatz 5;

c. Karriereplan und CV;

d. Detailliertes Budget für die Verwendung des Entlastungsbeitrags 120%;

e. Unterstützungsschreiben der verantwortlichen Beitragsempfängerin oder des verantwortlichen Beitragsempfängers des SNF-Projekts bzw. der vorgesetzten Stelle der Ambizione-Beitragsempfängerin oder des Ambizione-Beitragsempfängers[5] und Bestätigung, dass die Supportperson für die beantragte Entlastung eingesetzt wird.

Artikel 5 Einreichemodalitäten und Fristen

[1] Die Gesuche sind von der Postdoktorandin oder dem Postdoktoranden bzw. von der Ambizione-Beitragsempfängerin oder dem Ambizione-Beitragsempfänger[6] selber zu verfassen.

[2] Einzureichen sind die Gesuche anschliessend durch die verantwortliche Beitragsempfängerin oder den verantwortlichen Beitragsempfänger des vom SNF unterstützten Forschungsprojekts. Die Ambizione-Beitragsempfängerinnen oder Ambizione-Beitragsempfänger reichen ihr Gesuch um einen Entlastungsbeitrag selber ein.[7]

[3] Die Gesuche sind via elektronische Web-Plattform mySNF unter der Rubrik „Zusatzbeiträge“ einzureichen.

[4] Die Gesuche sind spätestens zwei Monate vor Beginn der geplanten Massnahme einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit der Gesuchseingabe gelten die Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 2 des Beitragsreglements.

[5] Gesuche um Ausrichtung eines Entlastungsbeitrags 120% können jederzeit im Rahmen eines laufenden, vom SNF unterstützten Projektes eingereicht werden. Gesuche können frühestens an dem Tag eingereicht werden, an dem die Postdoktorierende oder der Postdoktorierende als Mitarbeitende oder Mitarbeitender im Projekt dem SNF gemeldet wurde, bzw. an dem der Ambizione-Beitrag beginnt,[8] spätestens jedoch vier Monate vor seinem Ablauf.

[6] Der Entlastungsbeitrag 120% wird nicht rückwirkend ausbezahlt.

3. Das Gesuchsverfahren

Artikel 6 Ablauf

[1] Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt.

[2] Der SNF stellt für die Entlastungsbeiträge 120% jedes Jahr ein begrenztes Budget zur Verfügung. Es werden nur so lange Entlastungsbeiträge zugesprochen wie Mittel vorhanden sind.

[5] Fassung gemäss Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 17. Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014.
[6] Fassung gemäss Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 17. Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014.
[7] Fassung gemäss Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 17. Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014.
[8] Fassung gemäss Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 17. Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014.

Artikel 7 Nichteintreten

Auf Gesuche, die die Voraussetzungen nach den Artikeln 3 bis 5 sowie die übrigen Bestimmungen des SNF zur Beitragsberechtigung nicht erfüllen, tritt der SNF nicht ein.

Artikel 8 Beurteilungskriterien

[1] Sofern die Gesuche die formellen Voraussetzungen erfüllen, werden sie materiell geprüft.

[2] Folgende Beurteilungskriterien kommen zur Anwendung:

a. Inhaltliche Verifizierung des durch die verantwortliche Beitragsempfängerin oder den verantwortlichen Beitragsempfänger bestätigten akademischen Potenzials;

b. Zweckmässigkeit der vorgeschlagenen Entlastungsmassnahme.

4. Anrechenbare Kosten

Artikel 9 Kosten

[1] Der SNF übernimmt folgende Kosten im Umfang von höchstens 20% des auf einen Beschäftigungsgrad von 100% umgerechneten Bruttosalärs der Postdoktorierenden:

a. Die Kosten für das Salär der Supportperson zum Ansatz des SNF, unter Anrechnung der durch die Reduktion freiwerdenden Mittel und/oder

b. die Kosten für die Kinderbetreuung bis zu einem Betrag von höchstens CHF 1000.-/Kind und Monat nach der SNF-Skala.

[2] Der SNF übernimmt Entlastungsbeiträge 120% längstens für die Laufzeit des bewilligten SNF-Projekts bzw. des bewilligten Ambizione-Beitrags[9].

[3] Forschungskosten können im Rahmen eines Entlastungsbeitrag 120% nicht geltend gemacht werden.

[4] Allfällige Beiträge an die Kinderbetreuungskosten durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin eines Elternteils werden vom Beitrag des SNF an die Kosten für die Kinderbetreuung in Abzug gebracht.

[5] Vorbehalten bleibt die Kürzung der Dauer und des Budgets, namentlich wenn die Ansätze des SNF nicht eingehalten werden oder die Entlastungsmassnahme nur teilweise zweckmässig ist.

5. Rechte und Pflichten der Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger

Artikel 10 Freigabe der Beiträge

Die Auszahlung der zugesprochenen Beiträge erfolgt auf Antrag der verantwortlichen Beitragsempfängerin oder des verantwortlichen Beitragsempfängers des vom SNF unterstützten Forschungsprojekts bzw. durch die Ambizione-Beitragsempfängerin oder den Ambizione-Beitragsempfänger selbst[10] und richtet sich nach Artikel 34 des Beitragsreglements.

---

[9] Fassung gemäss Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 17. Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014.
[10] Fassung gemäss Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 17. Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014.

Artikel 11 Berichterstattung

[1] Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen des regulären wissenschaftlichen Berichtes des vom SNF unterstützten Forschungsprojekts bzw. des Ambizione-Beitrags[11]. Es muss kein separater wissenschaftlicher Bericht eingereicht werden.

[2] Die finanzielle Abrechnung erfolgt im Rahmen des regulären finanziellen Berichts. Die Kosten der Entlastungsmassnahme sind explizit aufzuführen.

[3] Nichtbeanspruchte Mittel können nicht für andere Zwecke des Projekts benutzt werden und müssen dem SNF rückerstattet werden.

[4] Für sämtliche Kosten sind Belege einzureichen.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 12 Weitere Bestimmungen

Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, kommen die Bestimmungen des Beitragsreglements sowie des Allgemeinen Ausführungsreglements zum Beitragsreglement[12] zur Anwendung.

Artikel 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 13. Februar 2013 vom Nationalen Forschungsrat genehmigt und tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

[11] Fassung gemäss Beschluss des Nationalen Forschungsrats vom 17. Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014.
[12] www.snf.ch > Über uns > Statuten & Rechtsgrundlagen